



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

22. Jahrgang Nr. 29

Seite 1

18. Dezember 2001

INHALT

Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Communication Systems des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin StO VII COM

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

STUDIENORDNUNG
für den dualen Bachelor-Studiengang
Communication Systems
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin
StO VII COM
vom 25.4.2001

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII – Elektrotechnik und Feinwerktechnik – nachstehende Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Communication Systems.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Hauptstudium
- § 6 Vorpraktikum
- § 7 Zulassung zum Studium gemäß § 11 BerlHG Studienplan
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Studienplan
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Communication Systems nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen).

(2) Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß RPO II oder ihres im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß RPO II nachgewiesenen Kenntnisstandes zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) in der Fassung vom 10.2.2000 (A.M. 11/2000) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Der geltende Frauenförderplan des FB VII ist zu beachten.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt insgesamt sieben Semester. Davon entfallen drei auf das Grundstudium, vier auf das Hauptstudium. Im siebten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung statt. Sie besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die vier Studienplansemester des Hauptstudiums werden in dualer Form durchgeführt. Jedes Semester gliedert sich in eine 12-wöchige Theoriephase und eine ca. 3-monatige Praxisphase in einem Unternehmen. Die Praxisphasen sollen so festgelegt werden, dass den Studierenden im Jahr eine freie Zeit von insgesamt 30 Werktagen verbleibt. Der Fachbereichsrat legt die Zeiten der Theorie- und der Praxisphasen für jeweils vier Semester im voraus fest.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Communication Systems befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf dem Gesamtgebiet der Kommunikationstechnik besonders qualifizierte Fach- und Führungsfunktionen auszuüben.

(2) Den Studierenden wird auf wissenschaftlicher Basis die Befähigung vermittelt, komplexe technische Problemstellungen theoretisch fundiert und praxisgerecht zu lösen. Durch die duale Form des Hauptstudiums und die starke Projektorientierung der fachpraktischen Übungen lernen die Studierenden von Beginn an Problemlösungen zielgerichtet und in einem Team zu erarbeiten. Hierdurch erwerben die Studierenden neben der fachlichen Qualifikation auch die fachübergreifenden Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in vernetzt organisierten und international engagierten Unternehmen erforderlich sind.

(3) Die an der TFH durchgeführte Lehre in den Theoriephasen dient überwiegend der theoretischen Ausbildung in den Studienfächern, wobei fachpraktische Übungen in Laboratorien zur Vertiefung dienen.

(4) Die Praxisphasen bauen auf dem theoretischen Wissensstand der Studierenden auf und ergänzen diesen praxisgerecht. Sie machen vertraut mit den Elementen der Arbeitsmethodik, den betrieblichen Organisationsstrukturen und Informationsflüssen, der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg eines Unternehmens und geben einen vertieften Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge. Neben diesen mehr fachbezogenen Inhalten dienen die Praxisphasen zur Vermittlung und Stärkung von fachübergreifenden Qualifikationen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Hauptstudium

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium des Bachelor-Studiengangs setzt den Nachweis eines in Hinsicht auf den Bachelor-Studiengang geeigneten Praxisplatzes für die Dauer des Hauptstudiums voraus. Der/die Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs VII entscheidet über die generelle Eignung des vom Bewerber / von der Bewerberin nachgewiesenen Praxisplatzes.

(2) Mit dem Unternehmen, das den Praxisplatz anbietet, wird ein Kooperationsvertrag (gemäß Anlage 6) abgeschlossen.

§ 6 Vorpraktikum

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation ein Vorpraktikum gemäß Anlage 1 nachweisen.

§ 7 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

(1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.

(2) Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Über die Eignung von Vorbildungen, die in der Anlage 2 nicht genannt sind, entscheidet der/die Dekan/in.

§ 8 Status der Studierenden

Teilnehmer/innen des Bachelor-Studiengangs sind Studierende der TFH Berlin mit allen Rechten und Pflichten. Während der betrieblichen Praxisphasen haben sie zusätzlich den Status von Praktikanten/Praktikantinnen.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Communication Systems können teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 10 Studienpläne

Das Grundstudium des Bachelor-Studiengangs Communication Systems ist identisch mit denen für die Studiengänge Elektrotechnik-Energiesysteme und Elektrotechnik-Kommunikationstechnik und Elektronik und wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt. Das Hauptstudium wird im einzelnen nach dem Studienplan für die Theoriephasen gemäß Anlage 4 und für die betrieblichen Praxisphasen gemäß Anlage 5 durchgeführt. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und -inhalte der einzelnen Studienfächer dienen Stoffpläne, durch die der Fachbereichsrat fachliche Mindestanforderungen festlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VII COM

Seite 1

Regelungen für das Vorpraktikum**(1) Ausbildungsplan**

Die nachstehenden Ausbildungspläne sind identisch mit denen der Studiengänge Elektrotechnik-Energiesysteme und Elektrotechnik-Kommunikationstechnik und Elektronik. Sie kennzeichnen die Mindestanforderungen an das Vorpraktikum. Fehlzeiten (Krankheit, Betriebsferien, Urlaub, etc.) werden nicht berücksichtigt.

Der Ausbildungsplan gilt nicht für Schüler/innen einer Berliner Fachoberschule (FOS), wenn der FOS-Bildungsgang zwei Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Studiengang entspricht; für diese Bewerber/innen ist das Vorpraktikum als fachpraktische Ausbildung Bestandteil der FOS-Ausbildung.

Fachliche Inhalte (Teil 1)

- | | |
|---|----------|
| • Lesen und Verstehen einfacher technisch-betrieblicher Anweisungen
(z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Betriebsanleitungen, Beachtung von Normen) | 1 Woche |
| • Grundfertigkeiten mechanischer Materialverarbeitung von Metallen, Kunst- und Isolierstoffen
(z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen) | 3 Wochen |
| • Zusammenbau und Montage mechanischer Komponenten, Arbeitssicherheit
(z.B. lösbare und unlösbare mechanische Verbindungen, Umgang mit Werkzeugen) | 1 Woche |
| • Energie- und signalführende Verbindungen
(z.B. Löt-, Steck- und Schraubverbindungen in Leitungszügen) | 1 Woche |
| • Praktische Messung und Prüfung elektrischer Stromkreise, Sicherheitsvorschriften | 2 Wochen |

Fachliche Inhalte (Teil 2)

- | | |
|--|----------|
| • Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen
(z.B. Kennenlernen der Gruppen- und Endmontage elektrischer Anlagen oder Maschinen bzw. Anlageninstandhaltung) | 3 Wochen |
| • Mitarbeit bei der Qualitätsförderung und Qualitätssicherung
(z.B. Kennenlernen der Mess- und Prüfgeräte, der Arbeitsweisen und Methoden in der Fertigung, in Messräumen und Prüffeldern der Elektrotechnik) | 2 Wochen |

Summe:	13 Wochen
--------	-----------

Neben den fachbezogenen Inhalten sollen auch fachübergreifende Inhalte vermittelt werden:

Anlage 1 zur StO VII COM

Seite 2

Vermittlung methodischer Kompetenzen durch

praktische Mitarbeit im Team, Aufzeigen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren), Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen, Stärken der Entscheidungsfähigkeit durch Mitarbeit in Projekten und bei deren Management.

Vermittlung sozialer Kompetenz durch

Einblick in die betriebliche Arbeitswelt, betriebliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit, betriebliche Kommunikation, Teamarbeit (Arbeitsteilung, Kooperation), Vermittlung von Zielbewusstsein, Aufzeigen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg des Unternehmens.

(2) Anerkennung elektrotechnischer Lehrberufe

Die nachstehenden Regelungen sind identisch mit denen für die Studiengänge Elektrotechnik-Energiesysteme und Elektrotechnik-Kommunikationstechnik und Elektronik .

Es werden alle elektrotechnischen Berufsausbildungen als Vorpraktikum anerkannt, die

- nach den Ausbildungsplänen mit Anerkennung durch die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern erfolgten, mit einem Facharbeiterbrief bzw. einem Gesellenbrief abgeschlossen wurden und eine mindestens zweijährige Ausbildung umfassen

oder

- nach den Richtlinien für Facharbeiterberufe der ehemaligen DDR erfolgten und mit dem Facharbeiterbrief abgeschlossen wurden.

Es sind dies insbesondere:

- die folgenden Ausbildungsberufe mit zwei Ausbildungsjahren nach ZVEI-Richtlinien:

Elektrogerätemechaniker/in
Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenwickler/in
Fernmeldeinstallateur/in
Nachrichtengerätemechaniker/in

Anlage 1 zur StO VII COM

Seite 3

- die folgenden aufbauenden Ausbildungsberufe mit weiteren 12 bzw. 18 Ausbildungsmonaten nach ZVEI-Richtlinien:

Büroinformationselektroniker/in
Elektroanlagenelektroniker/in
Elektromaschinenmonteur/in
Energiegeräteelektroniker/in
Fachinformatiker/in für Systemintegration und Anwendungsentwicklung
Feingeräteelektroniker/in
Fernmeldeelektroniker/in
Funkelektroniker/in
Industrieelektroniker/in
Informations- und Kommunikations-Systemelektroniker/in
Kommunikationselektroniker/in
System- und Informatikkaufmann/frau

- die folgenden Ausbildungsberufe nach anderen Ausbildungsplänen:

Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektromechaniker/in
Elektrowickler/in
Fernmeldehandwerker/in
Fernmeldemonteur/in
Kraftfahrzeugelektriker/in
Mess- und Regelmechaniker/in
Radio- und Fernsehtechniker/in
Starkstromelektriker/in
Transformatorbauer/in

- die folgenden Ausbildungsberufe nach Richtlinien der Facharbeiterberufe der ehemaligen DDR:

Elektroinstallateur/in
Elektromechaniker/in
Elektromonteur/in
Elektromontierer/in
Elektronikfacharbeiter/in
Elektrosignalmechaniker/in
Facharbeiter/in für automatisierte Anlagen
Facharbeiter/in für BMSR-Technik
Funkmechaniker/in
Kraftfahrzeug-Elektromechaniker/in
Mechaniker/in für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen
Wartungsmechaniker/in für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen

Über die Anerkennung anderer einschlägiger Ausbildungen, die in obigen Verzeichnissen nicht enthalten sind, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

Anlage 2 zur StO VII COM

Anlagen Zulassung gemäß § 11 BerIHG

Für eine vorläufige Zulassung zum Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung im Bachelor-Studiengang Communication Systems sind die im folgenden aufgeführten Berufsausbildungen und Fachrichtungen geeignet. Die Verzeichnisse sind mit denen für die Studiengänge Elektrotechnik-Energiesysteme und Elektrotechnik-Kommunikationstechnik und Elektronik identisch:

Büroinformationselektroniker/in
Elektroanlagenelektroniker/in
Elektroanlageninstallateur/in
Elektrogerätemechaniker/in
Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektromaschinenmonteur/in
Elektromaschinenwickler/in
Elektromechaniker/in
Elektrowickler/in
Energiegeräteelektroniker/in
Feingeräteelektroniker/in
Fernmeldeelektroniker/in
Fernmeldehandwerker/in
Fernmeldeinstallateur/in
Fernmeldemonteur/in
Funkelektroniker/in
Industrieelektroniker/in
Informationselektroniker/in
Kommunikationselektroniker/in
Kraftfahrzeugelektriker/in
Mess- und Regelmechaniker/in
Nachrichtengerätemechaniker/in
Radio- und Fernsehtechniker/in
Starkstromelektriker/in
Transformatorenbauer/in

Ausbildungsberufe nach Richtlinien für Facharbeiterberufe der ehemaligen DDR:

Elektroinstallateur/in
Elektromechaniker/in
Elektromonteur/in
Elektromontierer/in
Elektronik-Elektrosignalmechaniker/in
Elektronikfacharbeiter/in
Elektrosignalmechaniker/in
Facharbeiter/in für BMSR-Technik
Facharbeiter/in für automatisierte
Funkmechaniker/in
Kraftfahrzeug-Elektromechaniker/in
Mechaniker/in für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen
Wartungsmechaniker/in für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen

Anlage 3 zur StO VII COM

**Studienplan des Grundstudiums zum
Dualen Bachelor-Studiengang Communication Systems**

Modul	Studienfach	Art	1. Semester		2. Semester		3. Semester		FB
			SW S	CP	SW S	CP	SW S	CP	
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik I, II, III	V P Ü P	8 2	10	4 1	4	4 1	5	II
	Physik I, II	V P	4	4	4	4			II
Elektrotechnische Grundlagen	Grundlagen der Elektrotechnik I, II, II	V P Ü P	6 2	10	4 2	6	4 2	6	VII
	Elektrische Messtechnik	V P Ü P			2 2	4	2 2	4	VII
	Elektronik I, II	V P			4	4	4	4	VII
	Labor zur Elektronik	Ü P					2	2	VII
Informationstechnische Grundlagen	Einführung in die Informationstechnik	V P Ü P	1 1	2					VI
	Programmieren in C	V P Ü P			2 2	4			VI
	Programmieren in C++	V P Ü P					2 2	3	VI
	Digitaltechnik	V P					4	4	VII
	Labor zur Digitaltechnik	Ü P					2	2	VII
Allgemeinwissenschaftliche Kenntnisse	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	V/Ü WP	2+2	4	2+2	4			I
Summe			28	30	31	30	31	30	

Bedeutung der Abkürzungen:

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS)
V	Vorlesung
Ü	Übung
FB	Fachbereich

Besondere Bestimmungen zum Studienplan

Die Lehrveranstaltungen:

- Mathematik I, II, III
 - Grundlagen der Elektrotechnik I, II, III
 - Elektrische Messtechnik
 - Einführung in die Informationstechnik
 - Programmieren in C
 - Programmieren in C++
- sind Vorlesungen mit integriertem Übungsanteil.

Die Lehrveranstaltungen:

- Elektronik II und Labor zur Elektronik
- Digitaltechnik und Labor zur Digitaltechnik

bilden eine didaktische Einheit.

Anlage 4 zur StO VII COM

**Studienplan des Hauptstudiums zum
Dualen Bachelor-Studiengang Communication Systems**

			4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	FB
Modul	Studienfach	Art	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	CP	
Kommunikationstechnik	Informations-Übertragung I, II	V	4	4	2	2		4		VII
	Labor zur Informationsübertragung	Ü					4			
	Telekommunikationstechnik I, II	V	4	4	2	3		4		VII
	Labor zur Telekommunikationstechnik I, II	Ü			2		4			
	Rechner- und Datennetze I, II, III	V	2	2	2	2	2	3		VI
	Labor zu Rechner- und Datennetze	Ü					2			
	Drahtlose Kommunikationstechnik I, II	V	2	2	2	2		2		VII
	Labor zur Drahtlosen Kommunikationstechnik	Ü					2			
System Design	Electronic Design Automation I, II	V	4	4	2	4				VII
	Labor zu Electronic Design Automation I, II	Ü	2		4					
	Embedded Systems I, II	V			2	2	2	4		VII
	Labor zu Embedded Systems	Ü					4			
Signalverarbeitung	Signale und Systeme	V	6	4						VII
	Digitale Signalverarbeitung I, II	V	2	2	4	6				VII
	Labor zu Digitale Signalverarbeitung	Ü			4					
	Audiosignal- und Bildverarbeitung	V					4	6		VII
	Labor zu Audiosignal- und Bildverarbeitung	Ü					4			
Software-Engineering	Softwaretechnik I, II, III	V	2	4	2	3	2	3		VI
	Übungen zur Softwaretechnik I, II, III	Ü	4		2		2			
	Petri-Netze	V			2	2				VI
Praxisphasen	Praxisphase I, II, III			4		4		4		
Abschlussprüfung	mündliche Abschlussprüfung								11	
	schriftliche Abschlussarbeit								19	
Summe			32	30	32	30	32	30	30	

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS)
V	Vorlesung
Ü	Übung
FB	Fachbereich

Besondere Bestimmungen zum Studienplan

1. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

2. Die Lehrveranstaltungen

- Electronic Design Automation I und Labor zu Electronic Design Automation I
- Electronic Design Automation II und Labor zu Electronic Design Automation II
- Telekommunikationstechnik II und Labor zur Telekommunikationstechnik I
- Digitale Signalverarbeitung II und Labor zu Digitale Signalverarbeitung
- Rechner- und Datennetze III und Labor zu Rechner- und Datennetze
- Embedded Systems II und Labor zu Embedded Systems
- Audiosignal- und Bildverarbeitung und Labor zu Audiosignal- und Bildverarbeitung
- Softwaretechnik I und Übungen zur Softwaretechnik I
- Softwaretechnik II und Übungen zur Softwaretechnik II
- Softwaretechnik III und Übungen zur Softwaretechnik III

sind Vorlesungen mit integriertem Übungsanteil.

Anlage 5 zur StO VII COM

Studienplan der betrieblichen Praxisphasen zum Bachelor-Studiengang Communication Systems

1. Ausbildungsziele

Ziel der betrieblichen Praxisphasen ist es, dass die Studierenden eigenständig, verantwortungsbewusst und fachgerecht ingenieurmäßige Problemstellungen bearbeiten und damit neben anwendungsbezogenen Methodenkenntnissen auch Fertigkeiten im Umgang mit modernen Ingenieur-Tools erlangen. Dabei soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, das theoretisch erlangte Wissen bei praktischen Aufgabenstellungen umzusetzen, um so berufliche Handlungskompetenz zu erlangen. Neben diesen mehr fachbezogenen Inhalten dienen die Praxisphasen zur Vermittlung und Stärkung von fachübergreifenden Qualifikationen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit. Dabei werden die Studierenden mit den betrieblichen Organisationsstrukturen und Informationsflüssen vertraut gemacht. Sie erkennen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg eines Unternehmens und erhalten einen vertieften Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge.

2. Arbeitsbereiche

Als Arbeitsbereiche, die für eine Tätigkeit von Studierenden im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen besonders geeignet sind, gelten die Bereiche Entwicklung, Projektierung und Fertigung. Dabei sollen die Studierenden vorzugsweise an Projekten mitwirken, bei denen es um die Neugestaltung oder Veränderung von Produkten, Verfahren und Prozessen geht.

3. Praxisphasen

3.1 Praxisphase 1 im 4. Semester

Die Studierenden übernehmen Einzelaufgaben, die ihnen einen vertiefenden Einblick in ingenieurmäßige Tätigkeiten geben. Mit den Aufgaben soll eine Vertiefung des Fachwissens in einzelnen Sachgebieten erfolgen.

3.2 Praxisphase 2 und 3 im 5. und 6. Semester

Die Studierenden arbeiten an Projekten mit, wobei die Aufgaben überwiegend selbständig ausgeführt werden.

3.3 Praxisphase im 7. Semester

Die Studierenden erarbeiten selbständig in einem Projekt eine besonders geeignete Aufgabenstellung als Abschlussarbeit. Der Aufgabenstellung soll eine fachübergreifende Thematik zugrunde liegen. Dabei sind von den Studierenden wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Mit der Arbeit soll den Studierenden eine fundierte, auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte Spezialisierung ermöglicht werden.

Anlage 6 zur StO VII COM

Seite 1

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen
der Name des Unternehmens

- nachfolgend Firma genannt -und

der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) wird folgender Vertrag geschlossen.

1 Allgemeines

Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs Communication Systems auf der Grundlage der von der TFH Berlin für diesen Studiengang erlassenen Rechtsvorschriften zusammen.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die TFH Berlin verpflichtet sich, den Hochschulanteil des Studiengangs Communication Systems durchzuführen, insbesondere

a) das gemäß Studienplan (StO VII COM, Anlage 3 und 4) erforderliche Lehrangebot sicherzustellen und

b) die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Die Firma verpflichtet sich, die betrieblichen Praxisphasen in ständiger Abstimmung mit der TFH Berlin durchzuführen, insbesondere

a) die betrieblichen Praxisphasen gemäß der Studienordnung (StO VII COM, Anlage 5) durchzuführen,

b) die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeiten sicherzustellen und

c) je einen qualifizierten Mitarbeiter/eine qualifizierte Mitarbeiterin zur Betreuung der Praxisphasen bereitzustellen.

(3) Der Betreuer/die Betreuerin erhält von der TFH Berlin einen unentgeltlichen Lehrauftrag und ist für die Beurteilung der von den Studierenden in den betrieblichen Praxisphasen zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Als Lehrbeauftragter/Lehrbeauftragte muss der Betreuer/die Betreuerin über die notwendige Qualifikation - insbesondere über einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufspraxis - verfügen (BerlHG § 120 Abs. 2).

Anlage 6 zur StO VII COM

Seite 2

(4) Die Firma schließt mit jedem/jeder von ihr betreuten Studierenden einen Praktikantenvertrag ab.

(5) Die TFH Berlin entscheidet gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Höchstgrenze der angebotenen Studienplätze.

(6) Die gemeinsamen Belange zwischen der TFH Berlin und der Firma werden von einer Kommission (Koordinierende Kommission) koordiniert. Im Regelfall tagt die Koordinierende Kommission einmal im Semester. Insbesondere gibt die Firma in der Koordinierenden Kommission rechtzeitig vor Semesterbeginn die Anzahl der Praxisplätze für das Hauptstudium bekannt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Praxisplätzen seitens der Firma besteht nicht.

(7) Den Vorsitz der Koordinierenden Kommission hat der/die vom Fachbereichsrat benannte Studiengangssprecher/Studiengangssprecherin oder ein sonstiger/eine sonstige vom Fachbereichsrat benannter/benannte Hochschullehrer/Hochschullehrerin.

§ 3 Vertragsdauer und Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Der Vertrag ist kündbar, sofern in der Firma kein Praktikantenverhältnis im Rahmen dieses Studiengangs besteht.

Berlin, den

Für die TFH Berlin

Für die Firma

(Der Präsident/Die Präsidentin)